

Das Antigefriermittel Propylenglykol wird den Kühen verabreicht, nachdem sie das erste Kalb geworfen haben. Es verhindert Stoffwechselstörungen, die entstehen, weil die Kuh weniger frisst, als für ihre Milchproduktion nötig wäre.

Der Motionär beanstandete, Frostschutzmittel im Körper von Schweizer Kühen würden also zugelassen, während scharfe Kritik laut wurde, als diese Substanz im österreichischen Wein festgestellt wurde.

2. Der Bundesrat betont in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1993, dass Propylenglykol im Körper der Tiere vollständig verwertet wird und weder in der Milch noch im Fleisch irgendwelche Rückstände hinterlässt. Zudem ist diese Substanz in den Konditorei- und Zuckerwaren (ohne Gebäckanteil) sowie in Wasser- und Fettglasuren zugelassen. Propylenglykol kann demnach vom Menschen direkt aufgenommen werden, ohne dass dadurch seine Gesundheit gefährdet wird. Es ist übrigens auch unter keiner Giftklasse aufgeführt.

Die im beanstandeten österreichischen Wein festgestellte Substanz hingegen, das Diäthylenglykol, fällt unter Giftklasse 4; es handelt sich dabei also um ein anderes Frostschutzmittel, das nicht mit demjenigen zu verwechseln ist, das den Kühen verabreicht wird.

3. Die Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 17. Mai 1994 mit dieser Motion. Sie hielt fest, dass diese Substanz für die Gesundheit der Tiere verabreicht wird: Sie dient dazu, das Energiemanko auszugleichen, das bei Kühen nach dem Kalben durch die Divergenz zwischen Futteraufnahme und gesteigerter Milchleistung entstehen kann. Die Kommission wies auch darauf hin, dass sich Propylenglykol durch keine Substanz, die nicht bedenkliche Nebenwirkungen hat, ersetzen lässt.

Iten Andreas (R, ZG) présente au nom de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture (Csec) le rapport écrit suivant:

1. Le 29 septembre 1993, par 24 voix contre 22, le Conseil national a voté la transmission de la motion Bischof du 7 décembre 1992. Celle-ci charge le Conseil fédéral d'élaborer conjointement avec la FAG (Station de recherches sur la production animale de Grangeneuve) les dispositions légales qui permettront d'interdire l'utilisation du propylène glycol.

Administré aux vaches après la naissance du premier veau, le propylène glycol (un antigel) empêche la carence de métabolisme qui voit la vache manger insuffisamment pour assurer la production de lait. Selon le motionnaire, cet antigel serait donc accepté dans le corps des vaches suisses alors que de virulentes critiques se sont élevées lorsqu'il fut découvert dans du vin autrichien.

2. Dans sa prise de position du 12 mai 1993, le Conseil fédéral insiste sur le fait que le propylène glycol est entièrement transformé dans le corps des animaux et qu'il ne laisse aucun résidu dans le lait ou la viande. En outre, cette substance est admise dans les articles de confiserie et sucreries (sans parties de biscuits) ainsi que dans les glaçages à base d'eau et de graisse. Le propylène glycol peut donc être absorbé par le corps humain sans nuire à la santé; il n'entre d'ailleurs dans aucune classe de toxicité.

Par contre, la substance découverte dans le vin autrichien incriminé se trouve dans la classe de toxicité 4, mais il s'agit d'un autre antigel à ne pas confondre avec celui donné aux vaches: le di-éthylène glycol.

3. La commission a pris position sur cet objet lors de sa séance du 17 mai 1994. Elle a souligné que cette substance est administrée pour la santé de l'animal, afin que la vache puisse compenser le manque énergétique qui peut résulter d'une consommation insuffisante de fourrages par rapport à la production de lait accrue à la suite d'une mise bas. La commission a aussi fait remarquer qu'aucune autre substance ne pourrait remplacer le propylène glycol sans effets secondaires regrettables.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Proposition de la commission

La commission, par 5 voix contre 0 avec 2 abstentions, propose de rejeter la motion.

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Es ist nicht nötig, hier noch Ausführungen zu machen. Sie haben den schriftlichen Bericht vor sich. Wir schliessen uns dem Antrag des Bundesrates an, die Motion abzulehnen. Sie haben auch gesehen, dass der Nationalrat die Motion nicht mit sehr überzeugenden Stimmenverhältnissen überwiesen hat, nämlich mit 24 zu 22 Stimmen, was uns gar nicht beeindruckt hat.

Präsident: Hält der Bundesrat an der Ablehnung fest?

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Oui, Monsieur le Président! Le Conseil fédéral attire respectueusement l'attention de mesdames et messieurs les députés au Conseil des Etats sur le fait que cette précaire majorité de 24 à 22 qu'a rappelée le rapporteur est peut-être due à l'«esprit de Genève» qui soufflait ailleurs que dans les écuries!

Abgelehnt – Rejeté

94.046

Unlauterer Wettbewerb.

Bundesgesetz

Concurrence déloyale.

Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Mai 1994 (BBI III 442)
Message et projet de loi du 11 mai 1994 (FF III 449)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Präsident: Erlauben Sie mir doch noch eine Feststellung, die ich seit zehn Jahren zu machen pflege: Mit dieser Vorlage werden drei Bestimmungen aufgehoben. Deren Wortlaut ist in der Botschaft jedoch nirgends aufgeführt. Der alte Wunsch, dass man bei Partialrevisionen auch den geltenden Text in die Unterlagen aufnimmt, ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Er sei an dieser Stelle wiederholt.

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Ich möchte mich gleich zu Beginn dem Wunsch des Herrn Ratspräsidenten anschliessen. Es wäre in der Tat angenehm, wenn man nicht noch lange suchen müsste, bis man findet, was man aufheben möchte.

Die Vorlage 94.046 betrifft eine Einrichtung, welche während Jahrzehnten Heerscharen von Kabarettisten und Karikaturisten mit Stoff versorgt hat, nämlich den Ausverkauf. Wer kennt nicht die Bilder, auf denen sich ganze Menschentrauben vor den Eingangstüren der Warenhäuser stauten, in der Erwartung, dass sich die Türen zum Sommer- oder Winterausverkauf öffneten? Früher waren Ausverkäufe eine der wenigen Gelegenheiten, sich günstig, oder wenigstens vermeintlich günstiger, mit allem Möglichen und vielleicht auch Unmöglichen einzudecken. Aus verschiedenen Gründen haben diese Ausverkäufe heute viel von ihrer einstigen Bedeutung verloren.

Als das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) 1943 und die dazugehörige Verordnung 1947 eingeführt wurden, geschah dies zur Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Vorschriften – einerseits zum Schutze der Betriebe vor unlauterer Konkurrenz, andererseits zum Schutz der Konsumenten vor Irreführung.

Doch was ist ein Ausverkauf oder eine ausverkaufsähnliche Veranstaltung überhaupt? Vier Bedingungen müssen kumulativ erfüllt werden:

1. Es muss sich um Veranstaltungen des Detailverkaufes handeln.
2. Es muss eine öffentliche Ankündigung erfolgen.
3. Es muss eine besondere Vergünstigung gewährt werden.
4. Diese besondere Vergünstigung muss vorübergehenden Charakter haben.

Wir unterscheiden zwischen Total- und Teilausverkäufen einerseits und Sonderverkäufen anderseits. Alle diese Kategorien unterliegen je wieder ganz verschiedenen Vorschriften. Die wichtigste Rolle in der sehr dichten Regulierung spielt der Faktor Zeit. Man kann einen Aus- oder Sonderverkauf nicht irgendwann stattfinden lassen, vor allem nicht einfach dann, wenn er vom Geschäftsgang her angezeigt wäre. Totalausverkäufe finden zur Räumung aller Warenbestände wegen Geschäftsaufgabe statt, Teilausverkäufe zur Räumung bestimmter Warengattungen oder wegen Brand- und Wasserschäden. Sonderverkäufe dürfen nur in den Monaten Januar und Februar sowie Juli und August abgehalten werden.

Kurz, der Regelungen sind sehr viele. Es dürfen z. B. keine Waren mit einbezogen sein, die im Hinblick auf den Ausverkauf erworben oder während des Ausverkaufes aus einer anderen Filiale herbeigeschafft wurden.

Es ist klar, dass solche engen Regelungen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten von heute nicht mehr entsprechen. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass selbst Gewerbetreibende, zu deren Schutz die Bestimmungen einmal aufgestellt worden waren, nicht mehr an ihnen hängen. Heute ist Flexibilität gefragt. Die Lagerhaltung wird nach Möglichkeit optimiert, «just in time» gilt auch hier. Der Unternehmer will keine grossen Lager, und er will sie vor allem abbauen, wenn es für seinen Betrieb am besten ist.

Die geltende Ordnung erschwert zudem den Marktzutritt für neue Produkte und Anbieter, da zeitlich befristete Einführungsangebote ausserhalb der Sonderverkaufsperioden – also Januar/Februar oder Juli/August – nicht erlaubt sind.

Aus all dem ersehen Sie, dass eine solche Gesetzgebung völlig verkehrt in der Landschaft liegt. Zu den wirtschaftlichen Nachteilen kommen rechtliche Gründe. Die Beurteilung der Inserate, beispielsweise, was noch tolerierbar sei und was nicht, ist eine Ermessensfrage. Sie finden ein paar Musterchen zur Illustration auf den Seiten 9, 11 und 12 der Botschaft.

Der Vollzug der Vorschriften ist nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zu erreichen, und die Vorschriften werden auf mannigfaltige Weise umgangen und Grauzonen ausgenutzt. Auch dies ist mit ein Grund, weshalb die Akzeptanz der Gesetzgebung bei den zu Schützenden nicht mehr gewaltig ist. Die Konsumentinnen und Konsumenten ihrerseits sind inzwischen derart an verschiedenste Aktionen, Sonderangebote, Preisbrecher und wer weiss noch was alles gewöhnt, dass sie den Unterschied zwischen diesen Angeboten und den eigentlichen Ausverkäufen längst nicht mehr kennen. Vor Irreführung geschützt werden sie auch nicht mehr durch die Ausverkaufsartikel, sondern durch den allgemeinen Teil des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und durch die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen. Diese Bestimmungen reichen aus, um den Wegfall der beiden Ausverkaufsartikel zu kompensieren, dies um so mehr, als seit dem 1. April 1994 mit Artikel 13a des UWG auch die Umkehr der Beweislast gilt.

Mit der Abschaffung dieser beiden Ausverkaufsartikel tun wir einen längst fälligen, wenn auch nicht übermässig grossen Schritt in Richtung Deregulierung und Liberalisierung.

Die einstimmige Kommission für Wirtschaft und Abgaben empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung.

Bei Artikel 21 geht es um die Bewilligungspflicht für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen und bei Artikel 22, daraus abgeleitet, um die Befugnisse der Kantone. Das betrifft den 2. Abschnitt des UWG. Artikel 25 ist eine rein redaktionelle Folge aus der Aufhebung der Artikel 21 und 22, und Artikel 27 Absatz 2 ebenso.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

**30 Stimmen
(Einstimmigkeit)**

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.031

**Militärische Bauten
(Bauprogramm 1994)**

**Ouvrages militaires
(Programme de constructions 1994)**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. März 1994 (BBI II 569)

Message et projet d'arrêté du 23 mars 1994 (FF II 549)

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1994

Décision du Conseil national du 17 juin 1994

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Mit der Botschaft vom 23. März 1994 beantragt der Bundesrat für militärische Bauten im Rahmen des Bauprogramms 1994 die Bewilligung von Verpflichtungskrediten von insgesamt 195,48 Millionen Franken.

Am 23. Juni 1994 hat sich die Sicherheitspolitische Kommission in vier Unterkommissionen die Projekte fast aller gemäss Bauprogramm 1994 geplanten Bauten vor Ort vorstellen und erläutern lassen. Am 24. Juni 1994 hat die Gesamtkommission die Berichte der Subkommissionen angehört und diskutiert sowie die Vorlage beraten.

Das Bauprogramm 1994 war in der Kommission unbestritten. Einstimmig beantragt die Kommission deshalb, auf den Entwurf zum Bundesbeschluss über militärische Bauten (Bauprogramm 1994) einzutreten und ihm zuzustimmen.

Der Ständerat ist Zweiterat. Der Nationalrat hat dem Bundesbeschluss ohne irgendeine Änderung am 17. Juni 1994 mit 116 zu 7 Stimmen zugestimmt.

Das Bauprogramm 1994 beinhaltet:

1. Arbeiten für die Werterhaltung von Kampf- und Führungsbauten: 11 Millionen Franken. Kampf- und Führungsbauten brauchen wir selbstverständlich auch bei der «Armee 95».
2. Neu- und Umbauten sowie den Erwerb von Liegenschaften für die Logistik: 70,05 Millionen Franken.
3. Bauten für die Ausbildung inklusive Sanierung von Truppenunterkünften: 92,47 Millionen Franken.
4. Bauten für die Rüstungstechnik: 12,96 Millionen Franken.
5. Sanierung von Pachtgütern des Bundes auf Waffen- und Schiessplätzen: 7 Millionen Franken.

Bei den geplanten Bauten und beim Erwerb der Liegenschaften ist insbesondere geprüft worden:

- ob sie auf die Bedürfnisse der «Armee 95» ausgerichtet sind, d. h., ob sie in der «Armee 95» tatsächlich benötigt werden und deren Anforderungen auch entsprechen;
- ob die Bauten den im Armeeleitbild 95 aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien für militärische Bauten entsprechen;

Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz

Concurrence déloyale. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.046
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	931-932
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 730